



HINWEIS ZUM UMFANG DER EINLAGENSICHERUNG

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der gesetzlichen französischen Sicherungseinrichtung, dem Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR), angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – ohne Rechtsanspruch und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – die darin als gesichert aufgeführten Einlagen insbesondere von natürlichen Personen, rechtsfähigen Stiftungen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie von nichtfinanziellen Unternehmen, sofern diese bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung angenommen wurden. Hierzu zählen grundsätzlich Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht gesichert werden unter anderem Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen. Ferner nicht gesichert werden andere Einlagen, die nicht als gesicherte Einlagen im Statut des Einlagensicherungsfonds aufgeführt sind, insbesondere Einlagen von Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere solcher i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 27 CRR¹ und OGAW² i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR, Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus § 6 Abs. 2 lit. (a) bis (g) und Abs. 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

Eine Entschädigung erfolgt je Gläubiger maximal bis zu einer Sicherungsgrenze von EUR 5 Millionen (natürliche Personen und diesen Gleichgestellte) bzw. EUR 50 Millionen (nichtfinanzielle Unternehmen und diesen Gleichgestellte) in jedem Fall jedoch maximal in Höhe von 15,00 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 CRR. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die maximale Sicherungsgrenze EUR 3 Millionen bzw. EUR 30 Millionen und maximal 8,75 % der Eigenmittel der Bank, ab dem 1. Januar 2030 EUR 1 Million bzw. EUR 10 Millionen und maximal 8,75 % der Eigenmittel der Bank.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Die Sicherungsgrenze, das Statut des Einlagensicherungsfonds sowie weitere Informationen zur Einlagensicherung können auch im Internet unter <https://einlagensicherungsfonds.de> abgefragt werden. Wegen weiterer Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen wird auf das Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, verwiesen.

Nachfolgende Einschränkung gilt für andere Gläubiger als natürliche Personen, rechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und rechtsfähige Stiftungen

Einlagen von nichtfinanziellen Unternehmen und den anderen nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds diesen gleichgestellten Gläubigern, deren Einlagen nach dem Statut grundsätzlich gesichert werden, wie z. B. Organisationen ohne Erwerbszweck, die vorrangig gemeinnützig tätig werden, oder Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck von Unternehmen oder ihrer Mitarbeiter werden insbesondere nicht geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um eine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen oder einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts handelt oder
- (ii) die Laufzeit der Einlage mehr als 12 Monate beträgt.

Übergangsregelung

Für Verbindlichkeiten der Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts der Einlagensicherung gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Der Einlagensicherungsfonds erbringt bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatland-Einlagensicherung kann erfragt werden unter:

Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution 65,
rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich
www.garantiedepots.fr

¹ Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

² Organismen für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere im Sinne v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR

SICHERUNG VON VERBINDLICHKEITEN AUS WERTPAPIERGESCHÄFTEN

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen den Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution.

(Stand: 01/2023)